

Postulat GB/JA! (Franziska Schnyder, GB): Freizeitnutzungskonzept für die Stadt Bern

Die Stadt Bern hat ein breites Kultur- und Freizeitangebot. Neben den bestehenden Ausgangsmeilen wie beispielsweise in der Altstadt kommen neue Lokalitäten hinzu. In Brünnen ist ein umfassendes Kinoangebot geplant, im ESP Wankdorf ist die Grossdisco Alpenmax ein Thema.

Damit die Entwicklung in stadtverträglichen Bahnen verlaufen kann, sollten Veranstalterinnen und Veranstalter, Gäste und Anwohnende wissen, womit sie zu rechnen haben. Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Freizeitnutzungskonzept zu erstellen. Darin sollen die unterschiedlichen und zum Teil divergierende Bedürfnisse der Kultur- und Freizeitanbietenden, der Gäste und der Anwohnenden berücksichtigt werden.

Das Konzept hat unter anderem je nach Standort Vorgaben zu machen für:

1. die normalen Betriebsschliessungszeiten und die Kriterien zur Erteilung einer generellen Überzeitbewilligung
2. den direkten und indirekten Immissionen von Freizeit- und Kulturveranstaltungen
3. die Regelung des Hin- und Wegfahrverkehrs, unter Berücksichtigung des ganzen Freizeitverkehrs in der Stadt Bern und ihrer Agglomeration (Aufsuchverkehr Brünnen, Altstadt, Wankdorf)
4. die Regelung des ruhenden Verkehrs.

Der Gemeinderat hat zu prüfen, wie ein Freizeitnutzungskonzept auszugestalten ist und dem Stadtrat ein entsprechendes Konzept zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Bern, 22. Juni 2006

Postulat Fraktion GB/JA! (Franziska Schnyder, GB), Stefanie Arnold, Simon Röthlisberger, Myriam Duc, Karin Gasser, Natalie Imboden, Catherine Weber, Urs Frieden, Daniele Jenni, Hasim Sancar

Antwort des Gemeinderats**Grundsätzliches**

Der Gemeinderat ist sich der im Postulat geschilderten Thematik bewusst. Entsprechend viele Vorkehrungen werden denn bereits getroffen. In aller Regel verlaufen die Veranstaltungen geregelt und halten sich deren Auswirkungen in annehmbaren Grenzen. Es geht jeweils darum abzuwägen zwischen den berechtigten Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner und dem Interesse der Stadtbevölkerung an einer Stadt mit grossen Sport- und anderen Veranstaltungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Veranstaltungen auf privatem und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund.

Bereits heute werden alle eingereichten Gesuche individuell überprüft und abgewogen und bei einer Bewilligung von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter mit Bedingungen und Auflagen versehen.

Zu Punkt 1:

Das Konzept hat unter anderem je nach Standort Vorgaben zu machen für:

- die normalen Betriebsschliessungszeiten

Gemäss dem kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11) können Gastbetriebe frühestens um 5.00 Uhr öffnen und müssen um 00.30 Uhr schliessen. Zudem können sie an 24 frei wählbaren Tagen bis um 3.30 Uhr offen halten (Art. 14 Abs. 1 GGG). Einschränkungen sind zulässig zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässiger Einwirkung (Art. 1 Abs. 2 lit. e und f GGG). Diese Bestimmungen gelten für alle im Postulat genannten Betriebe. Bewilligungsbehörde ist die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter.

Handelt es sich um einzelne Anlässe, wie zum Beispiel das Pubfestival im Nationalen Pferdesportzentrum (NPZ), so ist gemäss Artikel 7 Absatz 1 Gastgewerbegesetz eine Einzelbewilligung, nämlich eine Festwirtschaftsbewilligung F, erforderlich. Die Öffnungszeiten sind in der Festwirtschaftsbewilligung integriert und werden auch hier auf Antrag der Gewerbebehörde von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter unter Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die Gewerbebehörde ist also reine Antragstellerin und kann nicht über die Öffnungszeiten bestimmen.

Das Postulat fordert Vorgaben für die normalen Betriebsschliessungszeiten und Kriterien zur Erteilung einer generellen Überzeit. Die normalen Betriebsöffnungszeiten sind durch das kantonale Gastgewerbegesetz abschliessend vorgegeben. Die durch den Kanton vorgegebenen gesetzlichen Bestimmungen können somit nicht durch ein Konzept abgeändert werden. Dementsprechend ist es zwecklos, ein zusätzliches und redundantes Konzept betreffend die normalen Betriebsschliessungszeiten zu erstellen.

Das Konzept hat unter anderem je nach Standort Vorgaben zu machen für:

- die Kriterien zur Erteilung einer generellen Überzeitbewilligung

Gastbetriebe können eine generelle Überzeitbewilligung beantragen. Die generelle Überzeitbewilligung für einen Gastgewerbebetrieb erfordert ein Baubewilligungsverfahren mit entsprechender Publikation, da eine generelle Überzeitbewilligung als Nutzungsänderung gilt. Im Rahmen dieses Verfahrens kann Einsprache erhoben werden. Bei der Erteilung einer Überzeitbewilligung hat die Regierungsstatthalterin bzw. der Regierungsstatthalter einen gewissen Ermessensspielraum. Die Bewilligungsbehörde hat die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner können im Rahmen des Einspracheverfahrens ihre Anliegen vorbringen. Auch hier ist die Gewerbebehörde nur Antragstellerin und die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter Bewilligungsbehörde (z.B. Alpenmax im Wankdorf Center).

Die neue Bauordnung (BO.06) sieht nur für die Matte und die Altstadt gewisse Einschränkungen bezüglich Überzeitbewilligung vor, um den meist kleinräumig, teilweise sogar innerhalb einer Liegenschaft auftretenden Konflikt zwischen Nachtlokalen und Wohnnutzung zu reduzieren. Der heutige Bestand der generellen Überzeitbewilligung wird nach der neuen Regelung gewahrt. Es können somit neue Überzeitbewilligungen nur noch erteilt werden, wenn ein anderer Gastgewerbebetrieb mit Überzeitbewilligung schliesst. Für die Matte und die Altstadt,

die von der Überzeitproblematik am Meisten betroffenen Gebiete, erübrigt sich somit ein Überzeitkonzept. Auf Einschränkungen der generellen Überzeit auch in anderen Quartieren hat der Stadtrat verzichtet. Andere Quartiere weisen keine so grossen Ballungsgebiete im Gastgewerbebereich auf, deshalb reichen in Einzelfällen die heutigen gesetzlichen Regelungen und das Ermessen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters bei den Auflagen und Bedingungen.

Zu Punkt 2:

Das Konzept hat unter anderem je nach Standort Vorgaben zu machen für:

- *die direkten und indirekten Immissionen von Freizeit- und Kulturveranstaltungen*

Immissionen von Veranstaltungen entstehen in Form von Lärm, Littering und Vandalismus. Littering und Vandalismus können durch die Erstellung eines Konzepts kaum beeinflusst werden.

Die Lärmimmissionen können durch die Veranstaltung oder durch die Besuchenden einer Veranstaltung selbst verursacht werden oder aber durch den durch die Veranstaltung verursachten Verkehr. Für Veranstaltungen im öffentlichen Raum braucht es eine Bewilligung, welche von der Gewerbebehörde erteilt wird. Die Bewilligungsbehörde erteilt die Genehmigung jeweils mit Auflagen und Bedingungen betreffend Dauer der Veranstaltung und betreffend Lautstärke der Musik. Übersteigen die Immissionen voraussichtlich 93 dB ist die Regierungsstatthalterin, bzw. der Regierungsstatthalter für die Erteilung der Bewilligung bis 100 dB zuständig (Verordnung vom 24. Januar 1996 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen; SR 814.49). Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Zelte gelten nicht als geschlossene Räume) benötigen keine entsprechende Lautsprecherbewilligung.

Im Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs und Wohnlärms (SSSB 824.1) sind zudem Ruhezeiten geregelt. Grundsätzlich werden Musikbewilligungen nur bis 22.00 Uhr erteilt. Ausnahmen bis 23.00 Uhr sind möglich, wenn die Grösse, die Wichtigkeit und die Lage der Veranstaltung solche rechtfertigen. An Freitagen und Samstagen werden je nach Örtlichkeit, Bedeutung und Grösse der Veranstaltung, Bewilligungen zwischen 23.00 Uhr und 24.00 Uhr erteilt. Einige wenige grosse und traditionelle Veranstaltungen erhalten je nach Lage Bewilligungen, die über 24.00 Uhr hinausgehen (Bsp. Matfefest). Die Gewerbebehörde erteilt keine Musikbewilligungen länger als 02.00 Uhr. Diese müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Diese Bewilligungspraxis hat sich bewährt und wird deshalb vom Gemeinderat auch in Zukunft so weiterverfolgt. Für die Lärmimmissionen, welche direkt von der Veranstaltung ausgehen, gibt es demnach bereits kantonale wie auch städtische Normen. Für Lärmimmissionen durch den Verkehr wird auf die Ausführungen zu Punkt 3 und 4 verwiesen.

Zu den Punkten 3 und 4:

Das Konzept hat unter anderem je nach Standort Vorgaben zu machen für:

- *die Regelung des Hin- und Wegfahrverkehrs, unter Berücksichtigung des ganzen Freizeitverkehrs in der Stadt Bern und ihrer Agglomeration (Aufsuchverkehr Brünnen, Altstadt, Wankdorf)*

- *die Regelung des ruhenden Verkehrs*

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, die Verkehrs- und Parksituation in der Stadt Bern weiter zu verbessern. Der Gemeinderat erachtet es aber nicht als zweckmässig und sinnvoll, ein Verkehrs- und Parkkonzept ausschliesslich für den Freizeitverkehr zu erstellen. Zusätzliche Anstrengungen zur Verbesserung der Verkehrssituation müssen alle Fahrzwecke einbeziehen. Als Konkretisierung des Verkehrskonzepts aus dem Jahre 1995 hat der Gemein-

derat in den letzten Jahren für die Stadtteile Länggasse – Felsenau und Bümpliz – Bethlehem Pläne zum motorisierten Individualverkehr (MIV) verabschiedet (Teilverkehrspläne MIV). Die entsprechenden Arbeiten für die Stadtteile Mattenhof – Monbijou und Breitenrain – Lorraine sind in Gang, jene für den Stadtteil Kirchenfeld – Schosshalde folgen, sobald die nötigen Bearbeitungskapazitäten frei werden. Für die Innenstadt besteht nach Umsetzung des Verkehrskompromisses und der Einführung der Begegnungszone in der Unteren Altstadt kein Handlungsbedarf mehr. Geplant ist zudem die Erarbeitung eines Parkierungskonzepts für die Stadt Bern. Bei allen diesen Arbeiten wird auf die speziellen Verhältnisse im Umfeld von Veranstaltungsorten eingegangen. Auch in den Wohnquartieren wurden und werden spezielle Massnahmen umgesetzt, um den Konflikt zwischen dem Ruhebedürfnis von Anwohnenden und dem Eventverkehr zu reduzieren. So wurden im Umfeld des Stade de Suisse zu genau diesem Zweck zahlreiche flankierende Massnahmen umgesetzt, darunter Poller in der Sem-pachstrasse und ein neues Parkierungsregime im Umfeld des Stadions. Auch im Umfeld des Kursaals wurde das Parkierungsregime zur Eindämmung des nächtlichen Besucherverkehrs verändert. Bei grösseren Anlässen leistet zudem die Verkehrspolizei mit temporären Strassensperrungen (Anwohner gestattet) und Verkehrsumleitungen einen grossen Einsatz zu Gunsten der Wohn- und Lebensqualität im Umfeld von Veranstaltungsorten.

Schliesslich hat der Gemeinderat der Stadt Bern im Sommer 2006 ein Konzept zum Mobilitätsmanagement verabschiedet. Es ist vorgesehen, dass die neue Fachstelle auch im Freizeitverkehr aktiv wird und im Rahmen der Mobilitätsberatung auch mit Eventorganisatoren zusammenarbeitet.

Am 2. November 2006 hat der Stadtrat mit SRB 458 das Postulat GB/JA! (Franziska Schnyder, GB): Nutzungskonzept Freizeit im ESP Wankdorf erheblich erklärt. Der Gemeinderat erachtet es als sinnvoll, die Erstellung eines detaillierten Konzepts in diesem mit vielen Events belasteten Gebiet zu prüfen. Ein Konzept für das gesamte Stadtgebiet erscheint dem Gemeinderat aufgrund der oben aufgeführten Argumente als nicht sinnvoll. Ein Konzept für das ganze Stadtgebiet zu den Punkten 1 und 2 ist nicht nötig, da genügend gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit Betriebsschliessungszeiten, Überzeitbewilligungen und Immissionen vorhanden sind. Der Gemeinderat wird auch weiterhin die bestehenden Regelungen mit Nachdruck ausschöpfen. Ein Konzept zu Punkt 3 und 4 für das ganze Stadtgebiet ist angesichts des konsequenten Engagements des Gemeinderats in der Frage Verkehrs- und Parksituation in der Stadt Bern abzulehnen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 31. Januar 2007

Der Gemeinderat